



Satzung

Erläuterung:

Amtsbezeichnungen sind in der folgenden Satzung immer sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form gemeint. Der besseren Lesbarkeit wegen wurde nur die männliche Form genutzt.

§ 1 Name und Sitz

§ 1.1 Der im Jahre 1895 in Weende gegründete Verein trägt den Namen "Turn- und Sportverein von 1895 e.V. Weende".

Er hat seinen Sitz in Göttingen. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 745 beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

Die Farben des Vereins sind blau/weiß

§ 1.2 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seiner Fachverbände

§ 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

§ 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Wettkampfsports, insbesondere des Freizeitsports und des Gesundheitssports. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, seinen Mitgliedern, besonders seinen jugendlichen Mitgliedern die Möglichkeit zur Betätigung in den genannten Sportformen zu geben und sportliche Leistungen durch gezielte Förderung zu erreichen

§ 2.2 Der Verein strebt darüber hinaus durch sportliche, kulturelle und gesellige Angebote eine sinnvolle Freizeitgestaltung für seine Mitglieder an.

§ 2.3 Zur Erreichung der unter § 2.1 und § 2.2 genannten Ziele dienen regelmäßige Übungs- und Trainingsstunden, Wettkampfveranstaltungen, gesellige und kulturelle Veranstaltungen sowie Freizeitangebote.

§ 2.4 Der Erreichung der unter § 2.1 bis § 2.3 genannten Zwecke und Ziele dienen auch die Instandhaltung der vorhandenen Sport- und Begegnungsstätten sowie der Erwerb, die Anmietung und Unterhaltung neuer gleichartiger Anlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- § 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- § 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3.3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 5.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Der Vorstand kann auf Antrag eine kürzere Dauer zulassen.

In der Regel ist die Mitgliedschaft unbefristet. Durch Kauf einer Berechtigungskarte oder im Rahmen eines Kurssystems kann eine Mitgliedschaft auf Zeit begründet werden.

- § 5.2 Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- § 6.2 Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Bei Fortzug ist der Austritt mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines jeden Monats möglich.

- § 6.3 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform. Dem Ausgeschlossenen steht das Widerspruchsrecht beim Vorsitzenden innerhalb 4 Wochen zu. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat.

- § 6.4 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können, soweit die Verstöße nicht einen Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen, nach vorheriger Anhörungen vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- Verweis,
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung über die Maßregelungen bedarf der Schriftform. Dem Gemaßregelten steht das Recht auf Widerspruch beim Ehrenrat zu. Dem Verein zustehende gesetzliche Schadensersatzansprüche gegen das betreffende Mitglied werden durch diese Maßregelungen nicht berührt.

§ 8 Beiträge

- § 8.1 Die Beträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Davon ausgenommen sind die Mitgliedsbeiträge der befristeten Mitgliedschaften (Kursysteme, Berechtigungskarten usw.) und der juristischen Personen. Diese werden vom Vorstand festgesetzt.
- § 8.2 Einmalige Umlagen (für Geräte, Stiftungsbeiträge, Aufnahmegebühren usw.) können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- § 8.3 Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag Ermäßigung zu gewähren.
- § 8.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 8.5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9.1 Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- § 9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- § 9.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Auf Verlangen ist dem Verein zur Einziehung der Beiträge eine Lastschriftzugsermächtigung zu erteilen.
- § 9.4 Vereins- und Organämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand nach Beratung mit dem erweiterten Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- § 11.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- § 11.2 Eine **ordentliche Mitgliederversammlung** (Jahreshauptversammlung) findet jeweils in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung (mit Tagesordnung) und auf der Internetseite des Vereins.
- § 11.3 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen und Bestätigungen,
 - e) Beschlussfassung über Anträge,
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- § 11.4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern, dem Vorstand, den Ausschüssen und den Abteilungen gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr behandelt werden.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge.

Ein Antrag kann als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschließt

§ 11.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter.

§ 11.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, solche über Grundstücksan- und -verkäufe einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11.7. Der Ablauf der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Geschäftsordnung.

§ 11.8 Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand sie für erforderlich hält,
- b) die Einberufung von 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

12. Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 12.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (natürliche Personen) ab vollendetem 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. – Bei der Wahl des Jugendwartes in der Jugendversammlung steht das Stimmrecht allen Jugendlichen vom 12. bis 18. Lebensjahr zu.

§ 12.2 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 12.4 Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder (natürliche Personen) des Vereins, Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres können als Abteilungsleiter, als Jugendwart des Vereins und der Abteilungen gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 13 Vorstand

§13.1 Der Vorstand besteht aus dem

* 1. Vorsitzenden

* stellvertretenden Vorsitzenden Sport

- * stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
- * stellvertretenden Vorsitzenden Immobilien
 - * stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung
- * bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (einschließlich Jugendwart)

- § 13.2 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende Immobilien, der stellvertretende Vorsitzende Finanzen und der stellvertretende Vorsitzende Sport. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Davon ausgenommen sind Anmeldungen zum Vereinsregister. Diese können von jedem der genannten Vorstandsmitglieder einzeln vorgenommen werden.
- § 13.3 Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 12, Ziffer 1 und 4 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 11 dieser Satzung. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- § 13.4 Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- § 13.5 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen und Anregungen der Ausschüsse und Abteilungen,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.
- Die Aufgaben können vom Vorstand auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen werden.
- § 13.6 Die Vorstandsmitglieder haben das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- § 14.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) dem Vorstand gemäß § 13 Ziffer 1,
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) den Leitern der Ausschüsse,
 - d) weiteren Mitgliedern, die in den erweiterten Vorstand berufen werden.
- § 14.2. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in finanziellen Angelegenheiten, in Fragen der Sportentwicklung und Strukturfragen, bei der Einbindungen der Abteilungen in Veranstaltung des Vereins, bei der Entwicklung von Abteilungen.
- § 14.3 Der erweiterte Vorstand soll mindestens halbjährlich zusammentreten. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied - geleitet.

§ 15 Ausschüsse

- § 15.1 Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Beauftragte ernennen und Ausschüsse bilden.
- § 15.2 Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von den Leitern der Ausschüsse einberufen.

§ 16 Abteilungen

- § 16.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten, Bewegungs- und sonstigen Angebote bestehend Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes neu gegründet.
- § 16.2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Ihm stehen ggf. ein Stellvertreter, ein Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, zur Seite. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- § 16.3 Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen der Abteilung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung ist der Abteilungsleiter verantwortlich. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- § 16.4 Verursacht der Betrieb einer Abteilung einen besonderen Aufwand, so ist dieser durch zusätzliche Leistungen (Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen usw.) der Mitglieder dieser Abteilung zu decken. Die zusätzlichen Leistungen werden vom Vorstand nach Anhörung der Abteilung festgesetzt.

§ 17 Ehrenrat

- § 17.1 Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
- § 17.2 Der Ehrenrat entscheidet bei vereinsbezogenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Berufungen gegen Ausschlüsse und Maßregelungen.
- § 17.3 Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

- § 18.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils innerhalb von 10 Tagen ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist. Ein Exemplar ist unverzüglich dem 1. Vorsitzenden und von Abteilungsversammlungen auch dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport zuzustellen.

§ 18.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden in der nächsten Ausgabe der Vereinsnachrichten bekannt gegeben.

§ 19 Wahlperiode

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden ergänzen sich die Gremien von selbst.

§ 20 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Personen als Kassenprüfer. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes

§ 21 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber für die aus den Vereinsveranstaltungen entstehenden Schäden nur bis zur Höhe des Versicherungsschutzes.

§ 22 Auflösung des Vereins

§ 22.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung muss der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

§ 22.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

§ 22.3 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 22.4 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Finanzen jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22.5 Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes der Stadt Göttingen zu. Es ist ausschließlich für Zwecke, die der Förderung des Vereinssports im Bereich der ehemaligen Gemeinde Weende dienen und dem Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" Abgabenordnung nicht entgegenstehen, außerplanmäßig zu verwenden

§ 23 Verschiedenes

Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. März 2010 beschlossen.

PDF Pro Trial